

nicht auffordert, den Täufling zu halten oder zu berühren, überhaupt ihn nicht wie den wirklichen Pathen behandelt, sondern nur aus wichtigen Gründen und im Interesse des Katholiken selbst und anderer Personen es zuläßt, daß jener selbst sich täusche in einer Sache, über die richtig zu belehren Jedem, auch dem Katholiken nicht allzu schwierig ist. Wenn das zweite, dann muß der taufende Priester im Taufritus alles den Pathen Betreffende weglassen; das zu taufende Kind wird von der Hebamme gehalten; läßt sich's dabei nicht verhindern, daß der Katholik während des Taufactes den Täufling berührt, so wird dieser dadurch noch nicht wirklicher Pathe. In beiden Fällen kann er als Taufzeuge betrachtet und als solcher in's Taufbuch eingeschrieben werden.

Wien. Universitäts-Professor Dr. F. W. Schindler.

V. (Ist die Primizbraut vom Standpunkte der Liturgie zulässig?) Es ist in der That ein ungemein wichtiger Tag, sagt beiläufig Amberger in seiner Pastoral-Theologie, II. Bd., § 53, an dem ein Priester die erhabenste und segenvollste Handlung, das Wunder aller Wunder zum ersten Male verrichtet; für die Kirche, weil ein neuer Beweis, daß Christus sie nie verläßt, für die Gläubigen, welche wieder einen Anführer erhalten im großen Kampfe; ein wichtiger Tag für den neugeweihten Priester, der bei diesem Anlasse zum ersten Male zeigt, ob der Geist der Kirche ihn durchdringt, oder (was Gott verhüte!) der Geist der Welt. Vielfach haben darum auch die Verordnungen und Versammlungen der kirchlichen Obern auf die Feier der ersten heil. Messe des neugeweihten Priesters ihr Augenmerk gerichtet. Und so hat sie sich auch, fast möchte man es nicht für möglich halten, die heil. Kirche genöthigt gesehen, ihre warnende Stimme zu erheben, ja strafend einzuschreiten wider Mißbräuche, die sich bei der Primizfeier eingeschlichen haben. Mit nachdrücklichem Ernste hat sie sich gegen jeden weltlichen Pomp und profane Lustbarkeiten ausgesprochen. Das Concil von Constanz, gehalten 1609 (bei Sarzheim tom. VIII) sagt: „*Primae missae sacerdotum nuper ordinatorum (Primitias vocant) sine saeculari et externa pompa, sine feminis, sine virginibus et sponsa celebrentur*; (Conc. Trid. Sess. 22. de reform. cap. I. et Sess. 14. de reform. cap. II); *nefas enim est et indignum valde, Sacerdotes Christi eo die, quo primum tremendi sacrificii auspiciis faciunt, rebus profanis et ludicris operam dare. Viros aliquot honestos et ex feminis matrem, sorores et in secundo gradu conjunctas, reliquis omnibus exclusis ad primitias et frugale convivium invitari ita permittimus, si omnis luxur, ebrietates, comessationes et choreae evitentur. Contra delinquentes sacerdotes Vicarius noster carcere aut alia poena procedat.*“

Die Zeiten sind nun gottlob doch vorüber, da der neugeweihte Priester bei der Nachfeier seiner ersten heiligen Messe im Wirthshause selber den ersten Reigen begann und das Ende vom Liede sich in nichts von einer lustigen Bauernhochzeit unterschied. Aber noch so manche Mißbräuche sind aus früherer Zeit zurückgeblieben, Mißbräuche, die trotz aller Warnungen und Verbote der Kirche bis zu unseren Tagen bei den meisten Primizen immer wieder zum Vorscheine kommen. An diesem Orte haben wir speciell einen solchen Auswuchs im Auge, die Beibehaltung der geistlichen Braut oder Kranzbraut, die finden wir bei den meisten Landprimizen noch immer ihres wichtigen Amtes walten. In der kirchlichen Liturgie hat alles seine tiefe, symbolische Bedeutung, und so hat man es denn auch versucht, dem Kranzbräutlein einen mystischen Sinn unterzuschieben: sie soll die heilige Kirche repräsentiren, soll darauf hinweisen, wie der Primiziant sich am Tage seiner ersten heil. Messe mit der Kirche verbinde, die seine heil. Braut ist, wie er sich ihrem Dienste widme, da er sein erhabenes Amt antritt. Das ist die ideale Seite, aber die Rehrseite ist erschrecklich profan und zumeist Ursache, daß dieses Unwesen sich so lange erhalten konnte; sie gipfelt in den zwei Worten: Unterhaltung und Geld. Wer öfters Gelegenheit hatte, solchen Primizen beizuwohnen, der mag gesehen haben, daß alles, jung und alt, der Kranzbraut hofiert (und oft ist es eine bereits recht große Kranzbraut), daß sie das Ziel der Unterhaltung und eines Toastes ist, den das theilnehmende Publikum mit Spannung erwartet. Essen und Trinken kann man auch nicht immer, und so hat man, um sich die Zeit zu vertreiben, das sogenannte „Brautstehlen“ eingeführt, ein Vergnügen, das dem geistlichen Führer, der die Kosten zu bestreiten hat, recht fatal werden kann. „Ohne Kranzbraut keine ordentliche Primiz“ hörte Schreiber dieser Zeilen schon zu wiederholten Malen sagen. Aufgabe der Kranzbraut ist es ferner, die horrend theuren Kränze für die Gäste zu besorgen, wohl auch dem Primizianten ein anständiges Präsent zu überreichen, und darum ist sie zumeist ein Kind reicher Leute.

Wir wollen hier über die Berechtigung obiger allegorischen Deutung sowie über den „praktischen“ Vortheil dieses Usus kein Wort verlieren; Geistesmänner haben hingewiesen auf die sittlichen Gefahren, die bei derlei Gelegenheiten so manchem jungen Cleriker drohen können, zumal wenn die Braut ein erwachsenes Mädchen ist; wer recht aufrichtig sein will, der müßte gestehen, daß bei der in Rede stehenden Einführung ein sinnlicher Zug nicht weggeleugnet werden kann; allein wir wollen hier alles außer Betracht lassen, was wir nicht stricte beweisen können, und darum soll es auch unsere Aufgabe nur sein, zu untersuchen, was die kirchlichen Vorschriften, in specie die liturgischen Bestimmungen über diesen Gegenstand

sagen. Das Resultat wird sein: In der ganzen kirchlichen Liturgie, unter allen rubricistischen und ceremoniellen Vorschriften, in allen Diöcesan-Ritualien finden wir keine einzige Stelle, welche sich für die Tolerirung der Primizbraut günstig ausspräche; im Gegentheile, schon die objectiv Anschauung der kirchlichen Einrichtungen, besonders des engeren Gottesdienstes, directe und indirecte Verbote, ja sogar Concilsbeschlüsse stehen dieser Gepflogenheit entgegen, warum denn auch in neuerer Zeit kirchliche Obern mit aller Strenge solchem Missbrauch, solcher Sentimentalität im Dienste des Herrn entgegengetreten sind.

Wir wollen nun Schritt für Schritt an der Hand der bei derlei Solennitäten üblichen Ceremonien die gewöhnlichsten liturgischen Unzukömmlichkeiten anführen, wenn wir auch befürchten müssen, dem einen oder anderen geistlichen Bruder ein mißliebiges Thema anzuschlagen.

Bei Primizen muß auch dem schaulustigen Publikum, das von weit und breit zusammenströmt, Rechnung getragen werden, und darum wird vom Pfarrhose, dem Elternhause oder wohl auch vom Gasthause aus ein solenner Einzug in die Kirche gehalten. Voran die Geistlichkeit, dann der Primiziant mit Assistent; hinter oder unmittelbar vor diesem die Kranzbraut, auf einem Kissen den Kranz tragend, der auf den Meßkelch gelegt werden soll. An der Seite der Kranzbraut schreitet der „Brautführer“, ein Cleriker oder Priester, mit dem Rochet, und wenn er Priester ist, oft mit Biret und Stola bekleidet! (Siehe Quart.-Schr. Jahrg. 1886, S. 223.) Nun folgen die Laien-Gäste. Sämmtliche Theilnehmer, auch Priester und Cleriker tragen Kränze, letztere über dem Rochet, am rechten oder linken Arme. In der Kirche angelangt wird der Kranz auf den Kelch gelegt, dieser vom Subdiacon auf den Credenztiſch gesetzt. Kranzbraut und Brautführer nehmen ihren Platz auf einem Betschemel vor dem Altare ein, und nun beginnt die heilige Handlung, während der der Primiziant seinen Kranz am rechten Arme bis zum Offertorium und von der Communion bis zum Schlusse der heil. Messe trägt. Alles geht nun den ordnungsgemäßen Weg bis zum Credo. Wenn der Chor gesungen: „Et incarnatus est“ und der Diacon kommt, Bursa und Corporale auf den Altar zu tragen, stehen Brautführer und Kranzbraut auf und begeben sich zum Credenztiſche, wo dann letztere den Kranz vom Kelche nimmt und ihn auf ihren Platz oder auf der Credenz niederlegt. Beim Offertorium wird dem Celebranten der Kranz vom Arme genommen. Dies ist das eigentliche Amt der Kranzbraut. Sie tritt also mit ihrem Führer an den Altar, auf die oberste Stufe, und löst den Kranz herab, um ihn dann auf gleiche Weise nach der heil. Communion dem Primizianten wieder anzuhängen. Nach Schluß der Communion wird

der Kelchfranz wieder auf den Kelch gelegt. — Auszug aus der Kirche genau wie der Einzug.

Das in Kürze das gewöhnliche „Amt“ der Primizbraut. Es sei uns hierauf Folgendes zu bemerken erlaubt:

Im Allgemeinen: Es ist in der kirchlichen Liturgie, bei Processionen, feierlichen Einzügen, in der heil. Kleidung, bezüglich der heil. Geräthschaften alles bis auf's einzelste und kleinste durch die verschiedenen Rubriken, Entscheidungen der Riten-Congregation u. s. w. so genau angeordnet und bestimmt, daß jedes Zuviel und Zuwenig als „contra rubricas“ anzusehen und zu verwerfen ist. Dies gilt namentlich in Anwendung auf das heil. Messopfer. Wir weisen hier nur auf zwei Stellen hin, von der höchsten auctoritativen Seite erlassen, die jede Verkürzung und jede Zuthat, jede, auch die geringste Aenderung des kirchlichen Ritus, umsomehr die unsinnige Zulassung der Primizbraut, die doch aller kirchlich-liturgischen Anschauung Hohn spricht, verbieten und verdammen, und dies unter den strengsten Ausdrücken, wie: „sub indignationis Nostrae poena“, „praecipientes in virtute sanctae obedientiae“. Diese strengen Verbote finden sich in der Bulle Papst Pius V. „Quo primum“ am Beginne des römischen Missales. „Huic missali nostro nuper edito“, sagt der heilige Papst, „nihil unquam addendum, detrahendum aut immutandum esse decernendo sub indignationis Nostrae poena hac nostra perpetuo valitura constitutione statuimus et ordinamus“ und weiter unten: „mandantes et in virtute sanctae obedientiae praecipientes omnibus . . ., ut ceteris omnibus rationibus et ritibus in posterum penitus omissis ac plane reiectis missam iuxta ritum, modum ac normam, quae per missale hoc a Nobis nunc traditur, decantent ac legant; neque in missae celebratione alias caeremonias vel preces, quam quae hoc missali continentur addere vel recitare praesumant.“ Also jeder Ritus, jede Ceremonie, die nicht in den Rubriken des Missals enthalten ist, wird durch diese Bulle auf's strengste verpönt. Wo aber wäre wohl in den Rubriken nur eine Spur von Berechtigung zu finden für jenen „Ritus“, wie er sich bei den meisten Primizen eingeschlichen hat? Ergo!

Im Besonderen bemerken wir:

a) Das Amt des Brautführers ist, namentlich wenn die Kranzbraut eine erwachsene Frauensperson ist, im höchsten Grade für einen Cleriker oder Priester ungeziemend.

b) Das Einherschreiten der Kranzbraut an der Seite ihres geistlichen Führers beim feierlichen Ein- und Auszuge ist eine liturgische Ungeheuerlichkeit. Man beachte nur, wie genau bei Einzügen, Processionen u. die Ordnung und

Reihenfolge der Theilnehmer durch die kirchlichen Vorschriften bestimmt sind! „Die Laien seien vom Clerus, die Frauen von den Männern getrennt“, sagt Hartmann, Repertorium Rituum, 1. Bd., S. 280, (IV. Aufl.); ähnlich Schüch. Die Anwendung für unseren Fall gibt sich von selbst.

c) Auf den Kelch darf nichts gelegt werden, als jene heil. Geräthe, welche die Rubriken des Missals anordnen: Purificatorium (mit dem etwaigen Löffelchen), Patene mit Hostie, Palla, Kelchvelum, Bursa mit dem Corporale. „Außer diesen Gegenständen darf nichts auf der Bursa oder auf dem Kelche liegen“ (Hartmann, Rep. Rit. II. Bd., S. 153). Die schon citirte Bulle des Papstes Pius V. bezieht sich ja auch auf die Zubereitung des Messelches; ein Kranz also auf dem Kelche des Primizianten ist *contra rubricas*.

d) Dasselbe gilt von dem Armkranze, welchen die übrigen Cleriker über dem Rochet, der Celebrant während der heil. Messe oder doch eines großen Theiles derselben über der Albe trägt. Bis in's kleinste Detail ist ja durch die Rubriken des Missals für die priesterliche Kleidung bei der heil. Messe vorgesorgt. Außer oder auf derselben darf der Celebrant nichts tragen. Auch der kränkliche Priester bedarf, um während der heil. Messe einen Pileolus oder eine Perücke tragen zu dürfen, eines päpstlichen Indultes, umsomehr ist ein weltlicher Schmuck, ein Armkranz über der Albe, *contra rubricas*.

e) Zu allem dem kommt noch die grobe Unschicklichkeit, daß eine Frauensperson — oft wie gesagt eine erwachsene Frauensperson — an den Altar tritt und beim heil. Opfer intervenirt. Man mag da sagen, was man will, man mag im Amtiren der Primizbrant die schönste Allegorie entdecken: es bleibt diese Gepflogenheit immer unschicklich und ungehörig, für welche Anschauung auch die Kirchengesetze sprechen. Schon von Alters her waren die Laien vom Presbyterium ausgeschlossen, Frauenspersonen war es von jeher verboten, innerhalb der Schranken oder gar zum Altare zu treten. So sagt Sutor, *liturgia sacra*, p. 14: „*Laici altare non tangant neque proxime constant*“; p. 9: „*Laici, praesertim feminae presbyterio arceantur*“; Schmid, der christliche Altar hat folgende Stelle: „*Nulla femina ad altare accedat*“. Wenn eine Frauensperson nur im Falle der äußersten Noth dem celebrirenden Priester und zwar nur aus der Ferne respondiren darf, wenn es nur mit einer schweren Sünde geschehen könnte, daß sie an den Altar tritt und ihm factisch ministrirt (Gury II. n. 398, Alph. theol. mor. I. VI. n. 392), wenn Laymann (c. 6, n. 13) sagt, im Falle der Noth solle man lieber ohne Ministranten celebriren quam cum femina ministrante, wie soll es da erlaubt sein, daß eine Frauensperson, und sei es auch nur ein kleines Mädchen, während der heil. Messe

an den Altar tritt, den Celebranten unterbricht, um ihm den Armfranz abzunehmen.

f) Alle diese Unzukömmlichkeiten und Verstöße waren denn auch der Grund der strengen Verbote so vieler Synoden und Diöcesanvorstände, die unseren Mißbrauch direct verdammen. So wurde, um die schon eingangs erwähnte von Constanz zu übergehen, auf der Synode von Würzburg, gehalten 1298, beschlossen: „Wir verbieten unter der Strafe der Excommunication, daß eine Frau an den Altar trete und dem Priester diene, oder innerhalb der Schranken stehe oder sitze, während das heilige Geheimniß gefeiert wird.“ Ein Decret der Synode von Tournay vom Jahre 1673 lautet: „*Ut ecclesiis et altaribus debitus honor exhibeatur, nullus laicus ad altare propius accedat, imprimisque ne feminae intra sanctuarii cancellos orare praesumant, multo minus supra gradus altaris collocentur.*“ Eine Constitution der Diöcese Regensburg aus diesem Jahrhunderte, die nach Amberger (l. c.) jedem neugeweihten Priester in einem besonderen Abdrucke in die Hand gegeben wird, sagt in nicht mißzuverstehender Deutlichkeit: „*Stricte praecipimus, ne quis sacerdos neo-ordinatus primitias suas cum choreis . . . multo minus cum muliere personam sponsae figurante celebrare audeat sub poenis etc.*“ Ähnlich auch die herrliche Eichstätter Pastoral-Instruction im § 9 de neomystis: „*Quoscumque abusus, quaestum sordidum aut pompam aliquam nuptialem sapientes, vel sponsas, ut vocant, quascumque et paranympas ac convivia solemnia cum choreis . . . penitus et severe interdicimus; neomystae vero talia, quamvis ab aliis admissa, neutiquam impune ferent.*“

Eine Gepflogenheit also, der alle liturgischen Anordnungen, die Rubriken des Missals, die Aussprüche der höchsten kirchlichen Auctorität, ja auch das Schicklichkeitsgefühl entgegenstehen, sollte sich doch nicht länger mehr erhalten können; und da die Verbote der kirchlichen Oberen immer noch aufrecht erhalten und eingeschärft werden, wie kann man sich da auf eine entgegenstehende Gewohnheit berufen? Was würde die heilige Congregation der Riten sagen, wenn sie in die Lage käme, ein Urtheil hierüber abzugeben! Es würde wohl lauten in aller Entschiedenheit: „*Abusum quam primum tollendum.*“

—l.

VI. (Eine Trauung ex Delegatione.) Michael aus der Pfarre A. und Barbara aus der Pfarre B. wollen sich demnächst verehelichen, haben aber vor, sich in der Landeshauptstadt W., die zugleich Residenzstadt des Diöcesan-Bischofes ist, trauen zu lassen. Michael geht zu seinem Pfarrer in A., und Barbara zu ihrem Orts-pfarrer in B., um die nöthigen Documente zu erhalten. Es ist zu